



**Satzung über die Anleinpflcht von Hunden sowie die
Beseitigungspflicht für durch Hunde verursachte Verunreinigungen
auf öffentlichen Einrichtungen im Gemeindegebiet Buchhofen
(Hundeanleinsatzung -HundeanlS-)**

Vom 08.08.2022

Die Gemeinde Buchhofen erlässt auf Grund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

SATZUNG:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Buchhofen hinsichtlich der Verpflichtung zum Anleinen von Hunden, des Verbots des Mitführens von Hunden sowie der Verpflichtung zur Beseitigung der durch Hunde verursachten Verschmutzungen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Hunde unabhängig deren Größe und Rasse.

(2) Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf alle öffentlichen Einrichtungen im gesamten Gemeindegebiet Buchhofen. Öffentliche Einrichtungen sind insbesondere

1. alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
2. alle im Eigentum der Gemeinde befindlichen oder der Allgemeinheit von der Gemeinde zur Verfügung gestellten (gewidmeten) öffentlichen

Gebäude, Grün-, Frei-, Park- und Wasserflächen, Spiel-, Sport-, und Bolzplätze, Kindergärten, Schulen und Friedhöfe.

(3) Die Satzung gilt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an bis zu deren Außerkrafttreten uneingeschränkt zu jeder Tages- und Nachtzeit.

§ 3

Anleinpflcht

(1) Bei Benutzung der öffentlichen Verkehrseinrichtungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 im Zusammenhang der bebauten Ortsteile von Buchhofen, Mandorf, Ottmaring, Kirchdorf und Putting sowie der öffentlichen Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 im gesamten Gemeindegebiet, sind Hunde stets an einer reißfesten Leine von höchstens drei Metern Länge mit schlupfsicherem Halsband zu führen. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

Die Bereiche, in denen die Anleinpflcht gilt, sind in dem beigefügten Lageplan blau markiert und jeweils mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Eine im Einzelfall getroffene Anordnung für die Haltung von Hunden oder eine Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) bleibt unberührt und geht dieser Regelung vor.

§ 4

Verbot des Mitführens von Hunden

(1) Öffentliche Kinderspielplätze dürfen mit Hund nicht betreten werden; auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

(2) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä., aufweisen. Zu den Kinderspielflächen in diesem Sinne zählen auch Bolzplätze. Zum Kinderspielplatz gehören auch die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

(3) Ein Verbot zum Mitführen gilt ferner für die Innenräume sämtlicher öffentlicher Gebäude im Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 5

Ausnahmen

(1) Von § 3 und 4 dieser Satzung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, zum Hüten einer Herde, soweit sie gerade in dieser Funktion eingesetzt sind
- d) Hunde, welche die für die Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(2) Weitere Ausnahmen von § 3 und 4 dieser Satzung können auf Antrag von der Gemeinde Buchhofen zugelassen werden. Die Kosten ggf. hierfür erforderlicher Sachverständigengutachten, etc. trägt der Hundehalter.

§ 6

Beseitigungspflicht für Verunreinigungen

(1) Jeder Hundeführer ist verpflichtet, Verunreinigungen, die sein Hund im Geltungsbereich der Satzung verursacht hat, unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Zu diesem Zweck hat jeder, der einen Hund führt, eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger Behältnisse zur Aufnahme und zum Transport der Hinterlassenschaften des Hundes bei sich zu tragen. Die Hinterlassenschaften sind ordnungsgemäß über Abfallbehälter zu entsorgen.

(2) Die Bestimmungen über das Verunreinigungsverbot nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) sowie der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) der Gemeinde Buchhofen vom 04. März 2021 bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, an einer nicht reißfesten oder einer mehr als drei Meter langen Leine oder einem nicht schlupfsicheren Halsband führt, sofern keine Ausnahme nach § 5 vorliegt.
2. entgegen § 4 Abs. 1 öffentliche Kinderspielplätze mit einem Hund betritt, sofern keine Ausnahme nach § 5 vorliegt.
3. entgegen § 6 Abs. 1 die durch den von ihm geführten Hund verursachten Verunreinigungen nicht oder nicht ordnungsgemäß beseitigt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Buchhofen, 08.08.2022

Gemeinde Buchhofen



Josef Friedberger

1. Bürgermeister



(Siegel)